

Bericht gem. § 8 AWG 2002 zum Beteiligungsverfahren

Erläuterungen zum Prozess.....	1
Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen	3
Umfang / Lesbarkeit.....	3
Datenaktualisierungen bzw. -adaptierungen.....	4
Aufbau / Struktur	4
Rechtsverbindlichkeit.....	5
Grafische Darstellung der Abfallhierarchie.....	5
Maßnahmen Klärschlamm / Altholz.....	5
Behandlungsgrundsätze zu Asbest	6
Behandlungsgrundsatz Aushubmaterialien	6
Behandlungsgrundsatz Fraktionen aus der Kabelaufbereitung (Filterstäube und Kabelschälreste)	7
Leitlinien zur Abfallverbringung.....	8
Nichtaufnahme folgender Vorschläge in den BAWP Teil 2.....	12
Abfallvermeidungsprogramm	13

Erläuterungen zum Prozess

Gemäß § 8 AWG 2002 ist der Entwurf des BAWP im Internet zu veröffentlichen und in zwei österreichweit verfügbaren Tageszeitungen auf die Veröffentlichung und Stellungnahmemöglichkeit hinzuweisen. Die Veröffentlichung und die Einschaltung in den Tageszeitungen erfolgte am 22. April 2022.

Gesetzlich sind mindestens sechs Wochen für die Stellungnahmen einzuräumen. De facto wurde als Fristende Freitag, 7. Juni 2022 festgelegt. Weiters wurden die im AWG 2002 angeführten Institutionen schriftlich über die Entwurfsveröffentlichung auf www.bundesabfallwirtschaftsplan.at in Kenntnis gesetzt. An der Öffentlichkeitsbeteiligung konnten alle natürlichen oder juristischen Personen teilnehmen und Stellungnahmen schriftlich (per Post an das BMK oder elektronisch an das E-Mail-Postfach der Abteilung V/3) übermitteln. Die

Stellungnahmen mussten fristgerecht während der Laufzeit der Öffentlichkeitsbeteiligung im BMK eingehen, um bei der Überarbeitung des Planentwurfs Berücksichtigung zu finden.

Im Vorfeld des Stellungnahmeverfahrens erfolgten fachliche Diskussionen im Rahmen von einschlägigen Arbeitskreisen, deren Ergebnis in den BAWP übernommen wurden. Darüber hinaus erfolgte im Zuge der Erarbeitungsphase des BAWP, eine intensive fachliche Abstimmung der Umweltbundesamt GmbH mit den Bundesländern.

Parallel zum Stellungnahmeverfahren erfolgte eine Notifizierung gemäß Notifikationsgesetz, BGBl. I Nr. 183/1999 idgF., und gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der technischen Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft unter der Zahl 2022/0316/A, wodurch eine Stellungnahmemöglichkeit für andere Mitgliedstaaten gewährleistet ist.

Im Vorfeld der Ausformulierung des Berichtsentwurfes wurde ein Fachgutachten bezüglich der SUP-Relevanz des BAWP 2023 eingeholt. Da der BAWP 2023 im Wesentlichen inhaltlich mit dem BAWP 2017 vergleichbar ist, wurde für die Beurteilung der BAWP 2017 herangezogen. Nach Durchsicht der Inhalte des BAWP 2017 wurde festgehalten, dass davon auszugehen ist, dass die Maßnahmen des Abfallvermeidungsprogramms, die vorgesehenen Behandlungsgrundsätze und die Leitlinien zur Abfallverbringung grundsätzlich keinen direkten oder indirekten Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben des Anhang 1 (UVP-G 2000) sowie für sonstige Vorhaben festlegen werden. Der BAWP 2023 wird auch keinen direkten oder indirekten Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben setzen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft stehen (z.B. Infrastrukturprojekte, landwirtschaftliche Vorhaben oder Industrieanlagen). Die Inhalte des Plans schaffen weder für Projekte noch andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch Inanspruchnahme von Ressourcen Voraussetzungen für zukünftige Genehmigungen.

Das mit dem BAWP 2023 veröffentlichte neue Abfallvermeidungsprogramm (Teil 3) basiert auf einer Analyse der Rahmenbedingungen, den Ergebnissen der Evaluierung des Abfallvermeidungsprogramms 2017 sowie den Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie bzw. des AWG 2002. Im Rahmen der Erarbeitung des Abfallvermeidungsprogramms wurde ein Konsultationsverfahren mit Workshops, zu dem die relevanten Stakeholder eingeladen wurden (Länder, Arbeiterkammer, NGOs, Wissenschaftler) und einer Experten- bzw. Expertinnen-Interviewreihe durchgeführt.

Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen

Insgesamt wurden 57 nationale Stellungnahmen zum Planentwurf fristgerecht übermittelt und bei der weiteren Planbearbeitung herangezogen. Im Zuge der EU-Notifizierung erging keine Rückmeldung an das BMK.

Das Beteiligungsverfahren wurde nicht als „Abstimmungsverfahren“ durchgeführt. Es erfolgte somit keine quantitative Auswertung, etwa im Sinne einer Aufrechnung zwischen „unterstützenden“ und „ablehnenden“ Stellungnahmen. Vielmehr wurden bei der Auswertung der Stellungnahmen relevante fachlich-inhaltliche Argumente unabhängig davon analysiert, wie oft diese vorgebracht wurden. Entsprechend wurden Mehrfacheinsendungen von inhaltsgleichen Stellungnahmen inhaltlich nur einmal berücksichtigt. Grundsätzlich spielten Herkunft und Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen keine einschränkende Rolle.

Im Folgenden werden mehrfach vorgebrachte Forderungen, die Erwägungen hierzu bzw. die Gründe der Nichtberücksichtigung dargelegt.

Umfang / Lesbarkeit

Mit dem BAWP müssen die gem. AWG 2002 bzw. Abfallrahmenrichtlinie (ARRL) geforderten Inhalte an das Abfallvermeidungsprogramm bzw. den Abfallwirtschaftsplan erfüllt werden, wodurch ein gewisser Umfang bereits vorgegeben ist. Der BAWP ist erstmalig dreiteilig und enthält in Teil 1 die Darstellung der abfallwirtschaftlichen Situation sowie die Beschreibung der durchgeführten und geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Vorgaben. Teil 2 beschreibt Anwendungshinweise bzw. Leitlinien zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung und Teil 3 das Abfallvermeidungsprogramm.

Ergänzungswünsche, die im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens vorgebracht wurden, wurden auch unter dem Aspekt des Gesamtumfangs des BAWP 2023 nur teilweise bzw. nur im Falle der Zuständigkeit des BMK entsprochen.

Soweit Strategien oder konkrete Maßnahmen für bestimmte Bereiche bzw. Abfallströme schon ausgearbeitet werden, sind sie im BAWP bereits erwähnt. Viele der im Zuge des Stellungnahmeverfahrens angesprochenen Problembereiche sind jedoch noch in Diskussion.

Eine Kurzfassung über sämtliche Planinhalte würde aufgrund der Vielzahl an Themen den Rahmen einer wenigen Seiten umfassenden Kurzfassung sprengen. Eine Evaluierung der gesetzten Maßnahmen erfolgt mit dem jährlichen Monitoring der Entwicklung der Abfallwirtschaft (Statusberichte).

Datenaktualisierungen bzw. -adaptierungen

Datenaktualisierungen und -adaptierungen wurden nach Überprüfung durch die Umweltbundesamt GmbH vorgenommen, soweit diese eindeutig mit den jeweiligen Referenzjahren und den Erfordernissen bezüglich Vergleichbarkeit kompatibel waren. Zusätzliche Darstellungen abfallwirtschaftlicher Daten erfolgten im Hinblick auf den Gesamtumfang des BAWP nicht.

Aufbau / Struktur

Je nach Fragestellung/Interesse der lesenden Person ergeben sich andere Anforderungen an die ideale Struktur. Die in den vorangegangenen Bundes-Abfallwirtschaftsplänen enthaltene Aufteilung relevanter Informationen auf mehrere Kapitel gleichen Namens, erschwerte die Übersicht und wurde daher als nicht sinnvoll und zweckmäßig erachtet.

Daher wurde der BAWP 2023, Teil 1 zur besseren Übersicht und Lesbarkeit nach Abfallströmen gegliedert und die Kapitel über das Abfallaufkommen, -behandlung, Behandlungsanlagen sowie Maßnahmen kompakt in jeweils einem Kapitel vereint (siehe Kapitel 3 – Bestandsaufnahme der Abfallwirtschaft in Österreich).

Die in Kapitel 3 beinhalteten produkt-, abfall- und anlagenbezogene Maßnahmen sowie die Vorgaben und Maßnahmen in Kapitel 5 beschreiben bereits gesetzte oder geplante Maßnahmen. Wohingegen Kapitel 4 (Behandlungsgrundsätze) und Teil 2 des BAWP (Kapitel 7 – Leitlinien zur Abfallverbringung) Handlungsanleitungen beinhalten. Kapitel 6 ist dem Thema der Altlastensanierung gewidmet. Teil 3 beinhaltet das Abfallvermeidungsprogramm.

Für bestimmte Bereiche des BAWP wird im Sinne eines „objektivierte[n] generellen Gutachtens“ der Stand der Technik beschrieben. Die Auflistung jener Kapitel, welche technische Vorgaben beinhalten, wurden zur besseren Übersicht in einem Kapitel (Kapitel 1.2.1) zusammengefasst. Eine generelle Zusammenführung der Kapitel Behandlungsgrundsätze, Vorgaben und Maßnahmen wird als nicht zweckmäßig erachtet, da in vielen Kapitel des BAWP zwar Maßnahmen beschrieben werden, jedoch der Großteil keine technischen Vorgaben enthält.

Rechtsverbindlichkeit

Wiederholt wurde die Rechtsverbindlichkeit des BAWP angesprochen. Diesbezüglich wurden in den Einleitungskapiteln zu Teil 1 und Teil 2 entsprechende Erklärungen aufgenommen und die relevanten Kapitel aufgelistet.

Verweis auf Studien, Richtlinien, Rechtsnormen

Der BAWP beschreibt den aktuellen Stand der Technik, zu dem auch Richtlinien, Normen etc. gehören. Die verpflichtende Anwendung ergibt sich aus den jeweiligen gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Bestimmungen und insbesondere Verpflichtungen, den Stand der Technik oder die jeweiligen Richtlinien, Normen etc. anzuwenden.

Richtlinien und Normen sind dann verbindlich, wenn sie in den Gesetzen bzw. Verordnungen als verbindlichen angegeben werden.

Grafische Darstellung der Abfallhierarchie

Diese wurde im Zuge der Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie in den Erläuterungen zur AWG-Novelle 2010 aufgenommen. Nachdem die Auflistung der Verfahren in der ARRL nicht abschließend ist, gibt die Abbildung lediglich Beispiele zu den Optionen wieder, wie diese im Artikel 4 vorgegeben sind. Weitere Optionen werden in den entsprechenden Abfallstrom-Kapiteln genannt.

Maßnahmen Klärschlamm / Altholz

Klärschlamm

Die eingelangten Stellungnahmen richten sich v.a. gegen die geplanten neuen Vorgaben der Abfallverbrennungsverordnung 2022 (AVV 2022) zur Klärschlammverbrennung und Phosphorrückgewinnung. Im BAWP 2023 finden sich jedoch keine Vorgaben für die Klärschlammbehandlung, sondern es wird nur auf anderweitige Regelungen verwiesen. Es wurde auch keine Maßnahmen als Handlungsgrundsatz formuliert. Die Vorgaben zur zukünftigen Klärschlammbehandlung werden ausschließlich in der AVV 2022 festgelegt (und nicht im Bundes-Abfallwirtschaftsplan).

Altholz

Die Vorgaben zur Bewirtschaftung von Altholz (insbesondere Recyclinggebot, Quellensortierung, Grenzwerte) sind in der Recyclingholzverordnung festgelegt. Im BAWP befinden sich keine Vorgaben für die Bewirtschaftung von Altholz, weswegen die Maßnahmen zum Altholz nicht als Handlungsgrundsatz formuliert wurden.

Behandlungsgrundsätze zu Asbest

Vorschläge und Anregungen aus dem Begutachtungsverfahren wurden größtenteils übernommen. Auf vielfachen Wunsch wurden zwei Unterkapitel zum Umgang mit asbestementhaltigen Kleinteilen an Stahlbetonbauwerken (z. B. Abstandshalter, Spannhülsen, verlorene Schalungen) und asbesthaltigen Abfällen (Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber - PSF) von höchstens 0,1 Masse-% Asbest geschaffen.

Behandlungsgrundsatz Aushubmaterialien

Die eingelangten Stellungnahmen zum Handlungsgrundsatz „Aushubmaterialien“ zielten im Wesentlichen auf folgende Punkte ab:

Der Parameter PFAS ist nunmehr nur dann zu untersuchen und zu bewerten, wenn ein konkreter Verdacht auf eine Verunreinigung besteht. Die Grenzwerte wurden dahingehend angepasst, dass nur eine signifikante Verunreinigung oberhalb einer ubiquitär messbaren Hintergrundbelastung Materialien von einer Verwertung ausschließen. Ab 12.1.2026 (Inkrafttreten der EU-Trinkwasserrichtlinie) ist der Parameter PFAS für eine Zuordnung zur Qualitätsklasse A2-G (Verwertung im Grundwasser) verpflichtend zu untersuchen.

Hinsichtlich der Verwertung von Bankettschälgut wurde wieder die Möglichkeit geschaffen, Material von Straßen mit geringer Verkehrsbelastung (jedoch nur dieses) auch einer landwirtschaftlichen Verwertung zuzuführen. Jedoch soll begleitend zur Umsetzung des BAWPL eine Studie beauftragt werden, die den Gehalt an Mikroplastik bzw. den Anteil umwelt- bzw. gesundheitsschädlicher Mikroplastikbestandteile im Bankettschälgut insbesondere von Straßen geringer Verkehrsstärke analytisch untersuchen und bewerten soll, um hier hinsichtlich weiterer Regelungen zur Verwertung bzw. Deponierung dieser Materialien Fakten zu schaffen.

Die Vorgaben zur Bestellung einer abfallchemischen Aufsicht zur Trennung von verunreinigten und nicht verunreinigten Teilmengen vor Ort wurde grundsätzlich überarbeitet und präzisiert. Von einer solche Aufsicht soll u.a. abgesehen werden können, wenn es sich bei den identifizierten Verunreinigungen lediglich um leicht erkennbare Anteile bodenfremder Bestandteile (z.B. Baurestmassen) handelt. Weiters soll die Anwesenheit vor Ort nur so lange notwendig sein, bis entweder alle verunreinigten oder alle nicht verunreinigten Teilmengen ausgehoben wurden.

Hinsichtlich der Bezeichnung und bautechnischen Qualifikation für Recycling-Baustoffe aus Aushubmaterialien wird nunmehr allgemein auf den „Stand der Technik“ verwiesen, eine entsprechende ÖNORM befindet sich in Ausarbeitung.

Bei der Verwertung von Material der Qualitätsklasse BA ist eine gutachterliche Beurteilung nicht mehr in jedem Fall vorgeschrieben, jedoch insbesondere dann, wenn ein Zweifel an der Unbedenklichkeit der Verwertungsmaßnahme besteht. Die konkrete Vorgehensweise ist dabei ohnehin mit der für die Verwertung örtlich zuständigen Behörde abzustimmen.

Es wurde eine Anpassung der Grenzwerte auf Basis der Stellungnahmen vorgenommen, insbesondere soll der örtlich zuständigen Abfallbehörde hinsichtlich der Verwertung von Bach- oder Flusssedimenten eine größere Flexibilität eingeräumt werden. Eine Gleichschaltung der adaptierten Grenzwerte der Qualitätsklasse BA mit den Grenzwerten für Bodenaushubdeponien soll mit der nächsten Novelle der Deponieverordnung erfolgen. Ebenso wurde ein CKW/LHKW-Grenzwert für alle Verwertungsklassen inkl. BA eingeführt und soll in Folge auch in der nächsten Novelle der Deponieverordnung festgelegt werden.

Behandlungsgrundsatz Fraktionen aus der Kabelaufbereitung (Filterstäube und Kabelschälreste)

Es wurde ein Behandlungsgrundsatz für Kabelabfälle und Kabelschälrückstände implementiert, welcher bei grenzüberschreitenden Verbringungen im Rahmen des Notifizierungsverfahrens als Einwandsgrund gegen die Verbringung zu nicht dem Stand der Technik entsprechenden Behandlungswegen dienen soll. Auch die Einbringung von Kabelschälresten und kunststoffhaltigen Filterstäuben aus der Kabelaufbereitung in ausländische Schlammteiche zu sogenannten „Stabilisierungsmaßnahmen“ ist als eine Scheinverwertung und somit Beseitigung einzustufen. Alle Abfälle zur Beseitigung unterliegen dem Notifizierungs- und Ge-

nehmigungsverfahren seitens des BMK. Zu einem späteren Zeitpunkt ist die Aufnahme dieses Behandlungsgrundsatzes in eine Novelle der AbfallbehandlungspflichtigenVO vorgesehen.

Leitlinien zur Abfallverbringung

Fast alle Vorschläge und Anregungen aus dem Begutachtungsverfahren wurden sinngemäß in den BAWP Teil 2 übernommen. Die nicht übernommenen Vorschläge werden weiter unten mit Begründung ausgeführt.

Festlegung von Grenzwerten für zulässige nicht gefährliche Verunreinigungen

Bei Nichtfestlegung von tolerierten Grenzwerten wäre jedenfalls rechtlich abzuleiten, dass null Prozent Verunreinigungen in Abfallströmen der Grünen Liste vorliegen dürfen, da ansonsten von einer Vermischung von Abfallarten auszugehen ist (vgl. BESIDE Urteil: Gemische aus Abfällen der Grünen Abfallliste fallen nicht unter die Grüne Liste - Anmerkung: ausgenommen, sie sind in Annex IIIA der EG-AbfallverbringungsVO explizit genannt). Grenzwerte für tolerierte Störstoffe sind für den praktischen Vollzug (Beprobung/Analytik; keine Einzelfallentscheidungen!) und gleiche Wettbewerbsbedingungen in Österreich nötig.

Kunststoffabfälle

Den Umweltbehördenvertretern der EU-Mitgliedstaaten und der EU-Kommission war im Rahmen der Verhandlungen der EU-Anlaufstellenleitlinien Nr. 12 betreffend Kunststoffabfälle bekannt, dass die Störstoffanteile in sortierten Kunststoffabfällen aus Haushaltsabfällen oder Gewerbeabfällen in der Regel ca. 8-10% betragen und daher ein erheblicher Anteil an Kunststoffabfällen folglich bei grenzüberschreitender Verbringung einer Notifizierung und Zustimmung bedarf. Für Kunststoffabfälle wurden die Grenzwerte für zulässige nicht gefährliche Verunreinigungen, die ohne Notifizierung grenzüberschreitend verbracht werden dürfen und die auf EU-Ebene in den Anlaufstellenleitlinien Nr. 12 auf Konsensbasis (rechtlich nicht verbindlich) festgelegt wurden, in den BAWP 2023 implementiert und bekommen somit einen höheren Stellenwert im Sinne eines objektivierten Gutachtens (gleichzusetzen mit einer Norm). In diversen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens erhaltenen Stellungnahmen wurde die Ansicht vertreten, dass Abweichungen in Richtung höherer Verunreinigungsgrade von den auf EU-Ebene konsensual festgelegten Grenzwerten für Kunststoffabfälle möglich seien. Diesbezüglich sind jedoch folgende Aspekte zu berücksichtigen, die aufzeigen, dass eine einseitige Abweichung in Richtung höherer Grenzwerte nicht möglich ist:

1. Jeder Störstoff erschwert die direkte Verwertbarkeit von Abfällen. Je höher der Störstoffanteil ist, desto größer ist die Gefahr eines nicht ordnungsgemäßen Recyclings. Bei Abfällen mit hohen Störstoffanteilen rechnet sich deren Verwertung aufgrund der notwendigen Aufbereitung und der damit verbundenen Aufwendungen und Kosten oftmals nicht. Viele derartiger Abfälle bleiben sodann in Zwischenlagern liegen und werden nie verwertet. Rückfuhren illegaler Abfallverbringungen sind die Konsequenz (subsidiäre Staatshaftung – Kosten; Imageprobleme).
2. Nicht recycelbare Störstoffe werden oftmals nicht gemäß dem Stand der Technik entsorgt, daher sollten die Abfälle auf der Grünen Liste nahezu frei von Verunreinigungen sein (vgl. auch Wortlaut der Einträge B3011 und EU3011). Auch im Umweltbereich noch nicht so entwickelte OECD- und Nicht-OECD-Staaten stufen Kunststoffabfälle, die „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen sind“ als Grüne Liste-Abfälle ein und es ist keinesfalls garantiert, dass anfallende Störstoffe/Sortierreste dort umweltverträglich entsorgt werden (vgl. brennende „dump sites“).
3. Bei Verbringungen von Abfällen der Grünen Liste (kein behördliches Notifizierungs- und Zustimmungsverfahren) können allfällige Argumente des Veranlassers der Verbringung im Sinne eines „Gegengutachtens“ zur Rechtfertigung höherer Störstoffgehalte wie „bessere Sortiertechniken beim Empfänger“ oder „dem Stand der Technik entsprechende Behandlung der anfallenden Störstoffe“ nicht behördlich überprüft werden, da die von der Abfallverbringung betroffenen Umweltbehörden bei Abfällen der Grünen Liste nicht eingebunden sind und diese Aussagen ohne Prüfung der entsprechenden Belege und Nachweise (z.B. Anlagenehmigungsbescheide, Entsorgungsnachweise) unbestätigt wären (eine Klärung kann nur im Rahmen eines Notifizierungs- und Zustimmungsverfahrens erfolgen).
4. Bei eigenmächtiger Abweichung von den Grenzwerten je nach der Verwertungsanlage im Empfängerstaat wäre die Überprüfung der korrekten Einstufung von Abfällen in die Grüne Liste bei Kontrollaktivitäten für Vollzugsbehörden sowohl im Versandstaat, den Transitstaaten und dem Empfängerstaat nicht mehr gewährleistet.
5. Weiters sind auch die vorgegebenen Störstoffgrenzwerte in anderen Ländern (Art 28 der EG-AbfallverbringungsVO: Vorrang der strengeren Einstufung im Versand- oder Empfängerstaat) zu berücksichtigen. So haben z.B. die Niederlande national für alle Kunststoffabfälle auf der Grünen Liste generell 2% Verunreinigungen, auch bei grenzüberschreitenden Verbringungen aus und in andere EU-Mitgliedstaaten, festgelegt. Gemäß den EU-Anlaufstellenleitlinien Nr. 12 ist nur die Festlegung strengerer Standards möglich (Meldeverpflichtung an die Kommission).
6. Wenn auf EU-Ebene Abweichungen hinsichtlich höherer tolerierten Störstoffgehalte für bestimmte Anlagen vorgesehen gewesen wären, müssten diese höheren

Grenzwerte sodann für sämtliche Anlieferer zu diesen Anlagen gelten. Dies würde einer Veröffentlichung von europäischen Anlagen und den für jede Anlage von den Behörden im Versand- und Empfängerstaat akzeptierten Grenzwerten (mit Begründung dieser Abweichungen aufgrund umfangreicher behördlicher Überprüfungsverfahren inklusive des ordnungsgemäßen Verbleibs der Reststoffe) bedürfen, ansonsten wäre keine Gleichbehandlung gegeben (Klagerecht!). Ein derartiges Vorgehen ist aber auf EU-Ebene nicht implementiert worden.

Beweislastumkehr – Klarstellungen

Zum Beleg eines bestimmten Gehalts an Störstoffen oder Schadstoffen sind auf Verlangen der Kontrollbehörden geeignete Unterlagen (z.B. Sortieranalysen, chemische Analysen) vorzulegen (Grundsatz der Beweislastumkehr gem. Artikel 50 der EG-VerbringungsVO). Es wurde klargestellt, dass diese Unterlagen vom Notifizierenden, der die Verbringung veranlassenden Person, dem Abfallbesitzer, dem Transporteur, dem Empfänger und der die Abfälle entgegennehmenden Anlage erbracht werden können.

Grenzwerte für Eisen- und Stahlwerksschlacken

Beim Eintrag für Eisen- und Stahlwerksschlacken (sowie auch anderen metallurgischen Schlacken auf der Grünen Abfallliste) erfolgte eine Klarstellung, dass auch hier der bisherige Grenzwert von 10 Masse% für mineralische Verunreinigungen wie z.B. Feuerfestmaterialien für die Einstufung in die Grüne Liste maßgeblich ist, sodass Schlackenfraktionen, die diesen Grenzwert nicht einhalten können, notifizierungspflichtig werden.

Scheinverwertung - Eisengehalt in Abfällen

Können aus einem Abfall vergleichbare Mengen an Metall rückgewonnen werden und führt der zurückbleibende Abfall zu keiner größeren Umweltbelastung als die Rückstände aus der primären Metallgewinnung, so ist diese Verwertung unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten gerechtfertigt. Diesbezüglich erfolgte für Eisen eine Anpassung des Mindestgehalts auf 15% Eisengehalt unter Berücksichtigung des Mindesteisengehalts in Schwefelkies und Siderit bzw. aufgrund von Informationen über Eisenerzlagerstätten in Australien.

Endproduktverschlechterung

Es erfolgte eine Klarstellung, dass derzeit das Recycling von Kabelschälresten zu Backenfüßen oder Kabelkanälen unter der Prämisse der Einmeldung der schadstoffhaltigen Erzeugnisse in die EU-SCIP Datenbank ("Substances of Concern In articles as such or in complex objects (Products)") eine (mittelfristig) noch zulässige Verwertungsoption ist.

Kabelabfälle, Kabelschälreste und kunststoffhaltiger Filterstaub aus der Kabelaufbereitung

Nur Kabelabfälle einer bestimmten Kabelart und bestimmter Hersteller aus aktueller Kabelneuproduktion, nachweislich ohne gefahrenrelevante Eigenschaften sind Teil der Grünen Liste (B1115) bei grenzüberschreitender Verbringung zur Verwertung. Es bestehen jedoch auch heutzutage noch Ausnahmen von Beschränkungen für gefährliche Stoffe gemäß der österreichischen ElektroaltgeräteVO bzw. EU-ROHS Richtlinie (für Kabel mit Nennspannung unter 250V) und gemäß REACH-VO (für Kabel mit Nennspannung größer oder gleich 250V) wie z.B. Ausnahmen für reproduktionstoxische Stoffe in Autokabeln, Ersatzteilkabeln, in der Luftfahrt verwendete Kabel bzw. Kabel für medizinische Geräte etc., welche sodann auch als aktueller Produktionsabfall einer Notifizierungs- und Zustimmungspflicht durch das BMK unterliegen.

Da eine repräsentative Probenahme gemischter Kabelabfälle unterschiedlicher Längen, Durchmesser, Hersteller und Produktionsdaten praktisch unmöglich ist, unterliegen alle Kabel unbekannter Herkunft bzw. unbekannter Hersteller (z.B. aus dem Abbruch oder der Abfallsammlung) aufgrund der Schadstoffbelastungen insbesondere mit Blei (Bleistabilisatoren) und reproduktionstoxischen Phthalaten einer Notifizierungs- und Zustimmungspflicht.

In der EU herrscht betreffend die korrekte Einstufung von Kabelabfällen in das Listensystem bei der grenzüberschreitenden Abfallverbringung derzeit noch kein Konsens. Von Seite des BMK wird ein Entwurf für EU—Anlaufstellenleitlinien Nr. 13 für Kabelabfälle und Kabelrestfraktionen demnächst in Brüssel eingebracht und ein Konsens der EU-Mitgliedstaaten angestrebt.

Kabelschälreste und Filterstäube aus gemischter Kabelaufbereitung (aus keiner separaten Verarbeitung von Kabeln aus heutiger Produktion mit Nachweis der Schadstofffreiheit) sind jedenfalls gefährlicher Kunststoffabfall und unterliegen bei der grenzüberschreitenden Verbringung einer Notifizierungs- und Zustimmungspflicht, es besteht ein Exportverbot in Nicht-OECD-Staaten.

Gipsabfälle

Bei Gipskartonplatten wurde ergänzt, dass sich diese aufgrund ihrer bauphysikalischen Eigenschaften nicht für Hohlraumverfüllungen (z.B. Untertageversatz) oder für die Herstellung oder Verwendung als Deponieersatzbaustoff eignen. Da derartige Anwendungen nicht dem Stand der Technik entsprechen, sind sie als Beseitigungsmaßnahme einzustufen und unterliegen der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht bei grenzüberschreitender Verbringung. Auf die Deponierungsverbote für recyclingfähige Gipsabfälle ab dem 1.1.2026 wurde hingewiesen.

Weiters wurde klargestellt, dass Gipsabfälle aus dem Bergbau zur Verwertung notifizierungspflichtige Abfälle darstellen, da diese nicht unter dem Eintrag B2010 Bergbauabfälle auf der Grünen Liste B2010 genannt sind.

Nichtaufnahme folgender Vorschläge in den BAWP Teil 2

Ausnahmen größerer Abfallmengen für Versuchszwecke

Ausnahmeregelungen für Abfälle von der Notifizierungspflicht für Versuchsmengen bis 25 Tonnen (statt 25 kg nur für Laborzwecke) können nur auf EU-Ebene durch eine Änderung der EG-AbfallverbringungsVO, nicht aber national im BAWP 2023 festgelegt werden.

Deponierung von Stahlwerksschlacken zur späteren Verwertung

Die grenzüberschreitende Verbringung von Schlacken aus der Eisen- und Stahlerzeugung, welche in Deponien oder ohne konkrete bautechnische Funktion (z.B. zur Hohlraumverfüllung) eingebracht werden sollen (auch im Hinblick auf eine etwaig spätere geplante Verwertung) gilt als Beseitigung und ist folglich notifizierungs- und zustimmungspflichtig. Die nationalen Regelungen des Altlastenbeitrags (ALSAG Beitragsfreiheit für die Zwischenlagerung von bestimmten Stahlwerksschlacken in Deponien für die spätere Verwertung) haben nichts mit der Einstufung Verwertung oder Beseitigung bei der grenzüberschreitenden Verbringung zu tun. Eine grenzüberschreitende Verbringung bestimmter Stahlwerksschlacken zur Ablagerung in einem Kompartiment(s)/-abschnitt einer Deponie auch im Hinblick auf eine spätere beabsichtigte Verwertung (ggf. in 3 Jahren) kann nicht unter dem Regime der Grünen Abfallliste zur Verwertung erfolgen.

Angemerkt sei, dass bei grenzüberschreitender Verbringung von Abfällen zu einer Lagerung in einem genehmigten Zwischenlager (R13 – kein abgeschlossenes Verwertungsverfahren) zwecks nachfolgender Verwertung bereits bei der Verbringung stets auch das nachfolgende, endgültige Verwertungsverfahren konkret zu belegen ist (z.B. durch Sub-Verträge mit Endverwertern).

Abfallvermeidungsprogramm

Das AVP beschreibt die prioritären Maßnahmen zur Realisierung der Vermeidungspotentiale. Im Kapitel 1 „Einleitung“ ist festgehalten, dass die Beteiligten eingeladen werden, um im ihrem Wirkungsbereich mitzuwirken. Die Darstellung der vorrangigen Verantwortlichkeiten im Kapitel 3 erfolgt in Umsetzung einer Empfehlung des Rechnungshofes. Mehrfach wurde angeregt, die Darstellung der Verantwortlichkeiten zur Umsetzung der Maßnahmen zu konkretisieren bzw. zu ändern. Aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen wurde der einführende Text abgeändert.

Es wurden konkretere Zielvorgaben und klare Maßzahlen angeregt. Bei den Lebensmittelabfällen sowie im Kunststoffbereich gibt es quantifizierte Zielvorgaben. Darüber hinaus wurden für die einzelnen Handlungsfelder jeweils in einem eigenen Kapitel die Ziele und die erwartete Wirkung beschrieben. Nicht für sämtliche Bereiche ist die Festlegung eines quantifizierten Zieles, das den verbalen Beschreibungen gerecht wird, mit vertretbarem Aufwand möglich (mangelnde Datenlage, z.B. zur Abbildung der Verlängerung der Nutzungsdauer, eines verbesserten Designs). Aufgrund der Komplexität der Indikatorenthematik wurde im Rahmen der Erarbeitung des Abfallvermeidungsprogrammes ein eigener Stakeholder-Workshop den Indikatoren gewidmet und die Ergebnisse wurden zur Festlegung der Indikatoren herangezogen.

Bei der Festlegung der Indikatoren ist zu bedenken, dass die zugehörigen Daten regelmäßig verfügbar oder mit vertretbarem Aufwand erhebbar sein sollen. Als Indikatoren werden wiederholt auch Aufkommensgrößen verschiedener Abfallarten verwendet, für die Auswirkungen durch die vorgeschlagenen Maßnahmenpakete erwartet werden können. Das Referenzjahr (2020) zur Messung der Reduktion für die Lebensmittelabfälle ist durch die EU vorgegeben, ebenso wie die Ermittlung der Lebensmittelabfallmassen für die einzelnen Wertschöpfungsstufen.

Teilweise wurde angeregt, Littering nicht im Abfallvermeidungsprogramm zu thematisieren. Die Aufnahme des Themas „Littering“ erfolgte in Entsprechung der EU-rechtlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Vermeidungsprogrammes. Weiters wurden in Einzelfällen die Vorgaben als zu apodiktisch kritisiert. Es ist jedoch zu bedenken, dass das AWG den Rechtsrahmen vorgibt und daher Maßnahmen einer Bewertung in technischer, wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht unterliegen, daher ist z.B. nicht davon auszugehen, dass sämtliche Produkte immerwährend einer Reparatur unterzogen werden können.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien